

(3) Die Gewährung von Krediten an VEB aus der Kreditreserve hat der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Die Bank hat den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.

(4) Die Bereitstellung der vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes aus der Kreditreserve an VEB gewährten Kredite erfolgt über ein Konto bei dem BBI.

(5) Für den durch die Kredite gemäß Abs. 4 in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind dem Wirtschaftsrat des Bezirkes von dem BBI Zinsen zu berechnen. Die Berechnung erfolgt über ein gesondertes Konto. Der Wirtschaftsrat des Bezirkes ist verpflichtet, den Überschuß seiner Zinseinnahmen über die Zinsausgaben jährlich an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 26

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind in ihrem Geltungsbereich nachstehende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 28. April 1959 über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen (GBl. I S. 524);
- Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123);
- Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 127).

Berlin, den 20. Januar 1965

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank**

Di e t r i c h

Anordnung über die Kontingentierung und Planung der Waren- bewegung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln.

Vom 25. Januar 1965

Zur Verbesserung der Kontingentierung und der Planung der Warenbewegung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Futtermitteln wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

Bestimmungen über die Kontingentierung

§ 1

(1) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend

Staatliches Komitee genannt) erteilt entsprechend den Bestimmungen über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung allen Kontingenträgern für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Futtermittel auf der Grundlage der Anforderungen der Kontingenträger, sofern sie im Rahmen der Materialbilanzen liegen, Kontingente.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Kontingente dem Staatlichen Komitee die Kontingentaufschlüsselung auf Bedarfsträgergruppen unterteilt nach Bezirken und Quartalen zu übergeben. Für Frühkartoffeln müssen die Kontingenträger für die Monate Juli/August dem Staatlichen Komitee Dekadenaufschlüsselungen übergeben. Bei der Bedarfsplanung Speisekartoffeln ist durch die Kontingenträger zu berücksichtigen, daß die eintretenden natürlichen Mengenverluste in der Kontingentanforderung enthalten sind. Die Erteilung der Materialkontingente für die Räte der Bezirke wird jährlich gesondert geregelt.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke beantragen die Kontingente des sonstigen Bedarfs für Futtermittel und Nahrungsgüter nach dem Bilanzverzeichnis für den entsprechenden Planungszeitraum beim Staatlichen Komitee.

(4) Die Bedarfsträger sind berechtigt und die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend VEAB genannt) verpflichtet, bis zur vollen Höhe der erteilten Kontingente und der Sortimentsfestlegungen Verträge über die Lieferung der Erzeugnisse abzuschließen, die die Grundlage für die Warenbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den zuständigen VEAB bilden.

§ 2

Änderungen der bestätigten Jahreskontingente sind nur bei Änderung des Volkswirtschaftsplanes oder bei entsprechender Festlegung durch die Kommission für Fragen der Versorgung der Bevölkerung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Bereich Nahrungsgüter — zulässig. Die Betriebsplanung in den VEAB und die Verträge sind entsprechend den gefaßten Beschlüssen und Festlegungen zu ändern.

§ 3

(1) Die nicht genutzten Kontingente verfallen mit Ablauf des Quartals und sind an das Staatliche Komitee zurückzugeben oder mit dem Kontingent des nächsten Quartals zu verrechnen.

(2) Die Kontingente für Verschiedene Verbraucher I, II und III (7710/7790) sind Jahreskontingente. Diese Kontingente verfallen nach Ablauf des IV. Quartals (Jahresende).

(3) Die Kontingentierung des Staatlichen Futtermittelfonds (SFF) regelt sich nach der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Anträge auf Bereitstellung von Zusatzkontingenten sind von den Kontingenträgern beim Staatlichen